

bereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben, auf Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften, sowie solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, auf Motorwerkstätten, sowie die Werkstätten der Kleider- und Wäsche-konfektion. In diesen Betrieben ist die Kinderarbeit schon durch die §§ 135 und 154 der Gewerbeordnung, sowie durch spätere Verordnungen verboten. Das Kinderschutzgesetz ändert diese Bestimmungen nicht ab, sondern tritt nur ergänzend hinzu, wo seine Bestimmungen weitergehend sind, wo sie zum Beispiel auch die Arbeit „eigener“ Kinder regeln, die an den bisherigen reichsgesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen keinen Anteil hatten.

b. Für was für Arbeiten innerhalb dieser Betriebe?

Das Kinderschutzgesetz findet Anwendung auf jede Beschäftigung in einem dem Gesetz unterstehenden Gewerbe, gleichviel ob es sich um eigentlich gewerbliche oder andere Arbeiten (zum Beispiel Reinigungs- oder Botendienste), um Beschäftigung auf Grund eines Arbeitsvertrags oder auf Grund eines Familienverhältnisses handelt, ob die Arbeit gegen Entgelt oder unentgeltlich, dauernd oder gelegentlich, als Haupt- oder Nebenbeschäftigung auftritt. Wenn zum Beispiel ein Bäcker das Mädchen, das er zum Beaufsichtigen seiner Kinder oder für sonstige häusliche Dienste angenommen hat, auch nur hie und da zum Austragen von Backwaren verwendet, wenn ein Aufwartemädchen gelegentlich zu einer hausindustriellen Arbeit mit herangezogen wird, so fällt auch diese Nebenbeschäftigung unter das Gesetz.

c. Für welche Personen?

Dem Kinderschutzgesetz unterstehen alle Knaben und Mädchen unter 13 Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahren, die noch volksschulpflichtig sind. Es wurde abgelehnt, das Schutzalter, wie es der sozial-